

Statuten des Vereins «Unser Immensee»

I. Name, Zweck und Mitgliedschaft

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Unser Immensee» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Immensee, Bezirk Küsnacht. Der Verein wurde 1945 unter dem Namen «Kur- und Verkehrsverein Immensee» gegründet und 2005 mit dem Zusammenschluss (Einwohnerverein Immensee und Kur- und Verkehrsverein Immensee) zu Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee (VEVI) umbenannt.

Art. 2 Zweck

Der Verein «Unser Immensee» setzt sich zum Ziel, die Interessen von Immensee nach innen und aussen zu fördern und für die einheimische Bevölkerung attraktiv zu gestalten. Dieses Ziel wird mittels nachstehender Aufgaben erreicht:

- a) Anregung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen
- b) Anregung und Förderung des kulturellen Gemeinschafts- und Vereinslebens in Immensee
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Einwohnerschaft von Immensee gegenüber dem Bezirk Küsnacht, Kanton Schwyz, Bund und anderen privaten und öffentlichen Institutionen
- d) Förderung und Stärkung einer nachhaltigen, wohnlichen und attraktiven Gestaltung von Immensee und Umgebung

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen oder Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden, die einen Bezug zu Immensee aufweisen. Sämtliche Bojenpächter des Immenseer Hafens müssen während des Pachtzeitraums die Mitgliedschaft des Vereins «Unser Immensee» erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags bis zum 31. Dezember. Neue Mitglieder sind nach Entrichtung des Jahresbeitrages an der darauffolgenden GV stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlichem Austritt, Nichterfüllung der Vereinspflichten oder mit dem Tod.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

II. Mittel

Art. 4 Vereinsvermögen

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch den Einzug der Jahresbeiträge, durch freiwillige Beiträge und Schenkungen sowie die Erträge des Gesellschaftsvermögens und der Vereinstätigkeit beschafft.

III. Organe

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins «Unser Immensee» sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Sie haben, sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel einmal im Jahr bis spätestens 31. Mai statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor Durchführung unter Angaben der Traktanden schriftlich einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere über die folgenden Geschäfte zu:

1. Abnahme des vorjährigen GV-Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsrevision
6. Entscheid über Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenrevision

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines gemäss diesen Statuten und dem Gesetz. Er besteht mindestens aus dem Präsidium, der Protokollführung und der Kasse.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einzelne Personen oder Spezialkommissionen bestimmen, die ihn bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte unterstützen. Diese Personen müssen nicht verpflichtend die Mitgliedschaft besitzen.

Ausserplanmässige Geschäfte können bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes freigegeben werden, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen.

Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv. Die Kasse ist als einzige befugt mit Einzelunterschrift Geldgeschäfte bis zu CHF 5'000.- zu visieren.

Art. 8 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision, hat alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren.

IV. Haftung und Auflösung

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen beim Bezirksgericht Küssnacht hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung ein neuer Verein mit gleicher Zwecksetzung gegründet, so kann dieser das Vermögen beanspruchen. Andernfalls fällt das Vermögen zu gleichen Teilen allen aktiven Immenseer Vereinen zu, die öffentliche Veranstaltungen durchführen.

Co-Präsident
Igor Krummenacher

Co-Präsidentin
Clea Winter

Protokollführung
Remo Kälin

Die unterschriebenen Statuten liegen dem Vorstand vor

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. April 2023 genehmigt und treten an Stelle der Statuten vom 16. April 2020 sofort in Kraft.